

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Oktober 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein aktuelles Anwendungsschreiben, das wir Ihnen vorstellen, beantwortet Zweifelsfragen zur **Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen**. Darüber hinaus widmen wir uns der **Mitarbeiterverpflegung** und beleuchten den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Kantinenbetreibers. Im **Steuertipp** gehen wir der Frage nach, was es mit den Spekulationen über die Abschaffung des beliebten Steuersparmodells „**Ehegattensplitting**“ auf sich hat.

ANWENDUNGSSCHREIBEN

Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt

Rückwirkend **ab 2022** sind Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, die durch die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz erzielt werden, einkommensteuerfrei. Das Gleiche gilt für den Eigenverbrauch.

Die Befreiung gilt allerdings nur im Zusammenhang mit Anlagen, die auf Einfamilienhäusern oder auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, wie Garagen oder Nebengebäuden, installiert sind und maximal eine Bruttoleistung von 30 kWp erbringen. Für größere Photovoltaikanlagen (z.B. auf Mehrfamilienhäusern) gilt die Steuerbefreiung nur, wenn deren Maximalleistung nicht mehr als 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt. Beim Betrieb mehrerer Photovoltaikanlagen dürfen pro Steuerzahler 100 kWp nicht überschritten werden.

Hinweis: Die Einkommensteuerbefreiung gilt für neu installierte und für bestehende Photovoltaikanlagen. Für Besitzer älterer Anlagen kann dies recht lukrativ sein, weil sie häufig noch hohe Einspeisevergütungen beziehen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zahlreiche Einzelfragen zur neugeschaffenen Steuerbefreiung aufgegriffen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Auch Fassaden- und dachintegrierte Anlagen können unter die neue Steuerbefreiung fallen, nicht jedoch Anlagen, die auf freier Fläche errichtet werden.
- Der Betreiber der Photovoltaikanlage muss nicht zwingend Eigentümer des Gebäudes sein, auf dem die Anlage installiert ist.
- Steuerbefreit sind neben der Einspeisevergütung auch von Mietern gezahlte Entgelte für Stromlieferungen und erhaltene Vergütungen für das Aufladen von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen.
- Für steuerbefreite Photovoltaikanlagen können ab dem Wirtschaftsjahr 2022 keine steuermindernden Investitionsabzugsbeträge mehr gebildet werden. Wurden solche Abzugsbeträge vor 2022 gebildet und noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet, müssen sie rückgängig gemacht werden.
- Betriebsausgaben in Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen sind ab 2022 nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Hinweis: Das BMF stellt zudem anhand von Beispielen dar, wie die Leistungshöchstgrenzen zu berechnen sind.

In dieser Ausgabe

| | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anwendungsschreiben: Zweifelsfragen zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen geklärt | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Büromöbel: Wenn der Arbeitgeber mit Deskbikes für Bewegung am Arbeitsplatz sorgt | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Unterkunftsbewertung: Sozialversicherungs-entgeltverordnung gilt auch für die Lohnsteuer. | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mitarbeiterverpflegung: Vorsteuerabzug aus Eingangrechnungen eines Kantinenbetreibers bejaht ... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verdachtsmomente: Finanzämter haben 294.000 Datensätze angefordert | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kinderbetreuungskosten: Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gewerbsteuer: Sind Erstattungszinsen als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen?..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Haushaltsnahe Dienstleistungen: Mieter müssen nicht Vertragspartner des Leistungserbringers sein .. | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Splittingverfahren sorgt (noch) für Steuervorteile..... | 4 |

BÜROMÖBEL

Wenn der Arbeitgeber mit Deskbikes für Bewegung am Arbeitsplatz sorgt

Um dem allgemeinen Bewegungsmangel entgegenzuwirken und die Bewegung am Arbeitsplatz zu fördern, stellen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern vermehrt „Deskbikes“ (Schreibtischfahrräder) zur Verfügung. Da Deskbikes im Regelfall den herkömmlichen Schreibtischstuhl ersetzen, dient diese Maßnahme des Arbeitgebers letztlich der Arbeitsplatzausstattung. Als Leistung im ganz überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers ist sie daher nicht lohnsteuer- und damit erfreulicherweise auch nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

UNTERKUNFTSBEWERTUNG

Sozialversicherungsentgeltverordnung gilt auch für die Lohnsteuer

Für die Bewertung einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Wohnung ist der ortsübliche Mietwert maßgebend. Als ortsüblicher Mietwert ist die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist (**Vergleichsmiete**). Eine Wohnung ist eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann.

Danach stellt zum Beispiel ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar. Dagegen ist ein Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche eine Unterkunft. Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft beträgt nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für 2023 grundsätzlich monatlich 265 €. Ist es nach Lage des Einzelfalls **unbillig**, den Wert einer Unterkunft mit 265 € anzusetzen, kann die Unterkunft stattdessen auch mit dem niedrigeren ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Das Finanzgericht Münster lässt aus **Billigkeitsgründen** für lohnsteuerliche Zwecke auch eine Bewertung mit den in der Sozialversicherungsentgeltverordnung ebenfalls geregelten Quadratmeterpreisen zu. Diese betragen für 2023 je qm 4,66 € monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) je qm 3,81 € monatlich.

MITARBEITERVERPFLEGUNG

Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen eines Kantinenbetreibers bejaht

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit dem **Vorsteuerabzug** eines Arbeitgebers aus den Rechnungen eines Kantinenbetreibers über zu gewährende Zuschüsse befasst. Im Streitfall verbilligte der

Arbeitgeber mit diesen Zuschüssen die Pausenverpflegung für seine Mitarbeiter. Eine unentgeltliche Wertabgabe lag laut FG nicht vor, da die Vorteilsgewährung an die Mitarbeiter im überwiegend **betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers erfolgte.

Die Klägerin (die Arbeitgeberin) unterhält eine fremdbewirtschaftete Betriebskantine. Mit dem Kantinenbetreiber hatte sie einen Vertrag abgeschlossen, der die Modalitäten der Mitarbeiterversorgung regelte. Eine Besonderheit im Streitfall war, dass eine Individualverpflegung der Mitarbeiter praktisch unmöglich war, da es sich um einen **Schichtbetrieb** mit festen Pausen handelte, der Betrieb abgelegen war und es keine innerbetrieblichen Möglichkeiten für die Mitarbeiter gab, sich ihr Essen selbst zuzubereiten.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den Zuschüssen, weil bereits bei Bezug der Leistung beabsichtigt gewesen sei, diese ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG bejaht den Vorsteuerabzug aufgrund der besonderen Umstände des Streitfalls.

Die Bewirtschaftungsleistungen des Kantinenbetreibers seien im eigenen unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers erfolgt und durch besondere Umstände der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt gewesen. Das Interesse des Arbeitgebers an der innerbetrieblichen Verköstigung habe den Vorteil, der sich für die Mitarbeiter aus der verbilligten Abgabe der Speisen ergeben habe, deutlich überwogen. Aufgrund der **Art der Tätigkeit** (Produktionsbetrieb) und des Pausenreglements mit Stillstand der Fertigungslinien während der Pausen hätten die Eingangsleistungen eindeutig den wirtschaftlichen Zwecken der Klägerin gedient. Dafür sprachen auch die Kantinenbewirtschaftung innerhalb des Betriebsgeländes mit kurzen Wegen zwischen Produktion, Verpflegungsmöglichkeiten und Aufenthaltsräumen, die Lage des Unternehmens (am Ortsrand) und die Möglichkeit, hierdurch einen Wettbewerbsvorteil bei der Suche nach qualifizierten Mitarbeitern zu erlangen.

VERDACHTSMOMENTE

Finanzämter haben 294.000 Datensätze angefordert

Finanzämter dürfen Daten zu inländischen Konten und Wertpapierdepots über ein gesetzlich vorgesehenes **Kontenabrufverfahren** in Erfahrung bringen. Während im Jahr 2010 bundesweit nur 58.000 Kontenabrufe stattfanden, haben die Behörden diese Möglichkeit seither immer öfter genutzt. 2022 wurde der Kontenabruf bereits 1,14-Millionen-mal vorgenommen. Davon gehen allein 294.000 Abrufe von Finanzämtern auf steuerliche Verdachtsmomente zurück.

Zu den abrufbaren Daten gehören die Kontonummer, das Eröffnungs- und Auflösungsdatum eines Kontos

sowie der Vor- und Nachname, die Adresse und das Geburtsdatum des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten oder der wirtschaftlich Berechtigten. Diese Kontostammdaten dürfen die Behörden zu unterschiedlichen Zwecken einsehen (z.B. zur Gewährung von Sozialhilfe, Wohngeld und BAföG und zur Überprüfung der Angaben in der Steuererklärung).

Die Kreditinstitute erhalten von den Abrufen keine Kenntnis. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie keinen Anlass für eigene Ermittlungen erhalten und zum Beispiel die Kreditwürdigkeit ihres Kunden aufgrund häufiger Behördenabfragen auf den Prüfstand stellen. Führt das Finanzamt einen Kontenabruf durch, informiert es den Steuerzahler darüber, sofern dies für die Ermittlungen nicht nachteilig ist. Wurde das Finanzamt fündig und stellt der Betroffene seine detaillierteren Kontoinformationen daraufhin nicht zur Verfügung, darf das Finanzamt bei der Bank sogar die Kontoauszüge mit den Kontoständen und Kontobewegungen anfordern. Das geschieht dann über ein **Einzelauskunftersuchen**.

Hinweis: Das Bundesverfassungsgericht hat das anlassbezogene Kontenabrufverfahren bereits mehrfach als rechtmäßig beurteilt.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen

Geht ein Kind in die Kita, Kinderkrippe oder in den Kindergarten, können die Eltern **zwei Drittel der Betreuungskosten** als Sonderausgaben abziehen (maximal 4.000 € pro Kind und Jahr). Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers müssen gegengerechnet werden. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten ist unter anderem, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört, was in der Praxis in den meisten Fällen kein Problem darstellen dürfte. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann nur derjenige Elternteil die Kosten abziehen, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und der zugleich die Kosten getragen hat. Laut Bundesfinanzhof darf der Gesetzgeber den Steuerabzug an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes anknüpfen, weil dieses Kriterium auf einer zulässigen Typisierung beruht.

GEWERBESTEUER

Sind Erstattungszinsen als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen?

Bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2008 ist es nicht mehr erlaubt, die Gewerbesteuer gewinnmindernd als **Betriebsausgabe** zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die steuerlichen Nebenleistungen wie Säumniszuschläge oder Zwangsgelder. Hierüber gab es im Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG)

auch keine Zweifel. Vielmehr stellte sich die Frage, wie Erstattungszinsen zu berücksichtigen sind.

Die Klägerin ist eine GbR, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. In den Jahren 2013 bis 2015 erfasste sie Erstattungszinsen auf Gewerbesteuererstattungen als Erträge in ihren Jahresabschlüssen. Die Zinserträge zog sie außerbilanziell wieder ab. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß, aber unter Vorbehalt der Nachprüfung (konnte den Bescheid also noch einmal überprüfen). Im Rahmen einer Außenprüfung machte es die **außerbilanziellen Kürzungen** der Zinsen wieder rückgängig.

Die Klage vor dem FG erwies sich als unbegründet. Bei den erhaltenen Erstattungszinsen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Sie **erhöhen** daher **den Gewinn** und sind nicht außerbilanziell abzuziehen. Gewerbesteuererstattungszinsen sind Betriebseinnahmen.

Auch unter Berücksichtigung des für die **Gewerbesteuer** geltenden **Abzugsverbots** und der darauf entfallenden Nebenleistungen ergibt sich nichts anderes, da es sich hier nicht um gezahlte Gewerbesteuer oder darauf entfallende Nachzahlungszinsen handelte. Nur aus der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer ergibt sich nicht sogleich, dass Gewerbesteuererstattungen samt Nebenleistungen nicht als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen wären. Durch das Gesetz ergibt sich nur ein Verbot des Abzugs der Gewerbesteuer. Grundsätzlich handelt es sich aber weiterhin um betriebliche Aufwendungen.

Hinweis: Ihre Fragen zum Betriebsausgabenabzug beantworten wir Ihnen gerne.

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Mieter müssen nicht Vertragspartner des Leistungserbringers sein

Der Bundesfinanzhof hat bekräftigt, dass der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt nicht nur für Haus- und Wohnungseigentümer gilt, sondern auch für Mieter. Das Finanzamt dürfe nicht beanstanden, dass der Mieter die **Verträge mit den Leistungserbringern** nicht selbst abgeschlossen habe. Für den Steuerabzug sei nur entscheidend, dass die Leistungen den Mietern zugutekämen. In der Regel reiche es aus, wenn Mieter die absetzbaren Kosten durch die Wohnnebenkosten- oder eine Hausgeldabrechnung, sonstige Abrechnungsunterlagen oder eine hinreichend aufgeschlüsselte Bescheinigung des Vermieters nachwiesen.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze lassen sich auch auf Wohnungseigentümer übertragen, bei denen haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren Verwalter beauftragt worden sind.

STEUERTIPP**Splittingverfahren sorgt (noch) für Steuervorteile**

Die Frage, ob das Ehegattensplitting auch in Zukunft weiterhin Bestand hat, wird seit Anfang dieses Jahres intensiv in den sozialen Medien diskutiert. Die Ampelkoalition hat diese Debatte befeuert, da im Koalitionsvertrag von Ende 2021 der Plan enthalten ist, dass die Ehegattensteuerklassen III und V in ein **belastungsausgewogeneres Steuerklassenmodell** (Steuerklasse IV mit Faktor) überführt werden sollen. Perspektivisch soll das Ehegattensplitting in der aktuellen Form mit der Aufhebung der Steuerklassen III und V abgeschafft werden. Ein genauer Zeitpunkt dafür ist aber bisher nicht bekannt.

Vorerst gilt also weiterhin: Wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann beim Finanzamt neben der Einzelveranlagung die Zusammenveranlagung wählen, so dass das Paar steuerlich wie eine Person behandelt wird. In diesen Fällen kommt dann das Ehegattensplitting zur Anwendung. Der Steuervorteil durch das Splitting lässt sich wie folgt erklären: Das Finanzamt berechnet zunächst das gemeinsame Jahreseinkommen der Partner, halbiert den Betrag anschließend und ermittelt für diese Hälfte die Einkommensteuer. Der errechnete Betrag wird anschließend wieder verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

In der Regel zahlen Ehepaare bei einer Zusammenveranlagung weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn durch die Berechnungsweise des Splittingverfahrens werden Nachteile abgemildert, die der progressiv ansteigende Einkommensteuertarif mit sich bringt. Insbesondere Paare mit **unterschiedlich hohen Verdiensten** können viel Steuern sparen. Je höher die Einkommensdifferenz zwischen den Partnern ist, desto höher fällt der Steuervorteil aus.

Beispiel: Ehefrau A hat ein Einkommen von 50.000 €, ihr Ehemann B eines von 20.000 €. Nach dem Splittingtarif ergibt sich für das zu versteuernde Einkommen von 70.000 € eine Einkommensteuer von 12.432 €. Würden sich beide für eine Einzelveranlagung entscheiden, unterlägen sie dem normalen Grundtarif, die Steuerbelastung würde dann um insgesamt 867 € höher ausfallen. Würde B nur 15.000 € verdienen, läge der Steuervorteil bei Zusammenveranlagung sogar bei 1.187 €.

Dennoch kann eine **Einzelveranlagung** in Einzelfällen günstiger sein, wenn ein Ehepartner beispielsweise Verluste erzielt, hohe außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten trägt oder hohe Lohnersatzleistungen bezieht, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Hinweis: Bei der Wahl der günstigsten Veranlagungsart sind wir als Ihre steuerlichen Berater Ihre ersten Ansprechpartner. Lassen Sie sich von uns berechnen, mit welcher Veranlagung Sie steuerlich am günstigsten liegen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.